

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Dezember 1985

4676. Nutzungsplanung Hombrechtikon (Wiedererwägung)

Mit Beschluss Nr. 870/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Hombrechtikon. In Dispositiv Ziffer II lit. c wurde im Waldabstandslinienplan Nr. 7 Tobel/Eichwisrain die Waldabstandslinie für die Grundstücke Kat.-Nrn. 3611, 3608 und 797 von der Genehmigung ausgenommen.

Gegen diesen Beschluss erhob die Gemeinde Hombrechtikon staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht und beantragte – unter anderem –, die Beschwerde bezüglich des Waldabstandslinienplans Nr. 7 Tobel/Eichwisrain gutzuheissen. Der Beschwerde beigelegt ist auch ein dem Regierungsrat zur Zeit der Genehmigung nicht bekannter Situationsplan über die im Bau befindliche bzw. geplante Erweiterung der Schulhausanlage Im Eich. Diese Schulanlage soll – wie dies im Plan Nr. 7 festgesetzt wurde – einen Waldabstand von 20 m einhalten.

Aufgrund dieser zusätzlichen Unterlagen ist es angemessen, die geplante Schulhauserweiterung – nicht zuletzt im Hinblick auf § 220 Abs. 2 PBG – wie ein bestehendes Gebäude zu berücksichtigen, so dass der Waldabstandslinienplan Nr. 7 Tobel/Eichwisrain wiedererwägungsweise auch für die Grundstücke Kat.-Nrn. 3611, 3608 und 797 genehmigt werden kann.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Hombrechtikon vom 22. Juni 1984 betreffend Festsetzung des Waldabstandslinienplans Nr. 7 Tobel/Eichwisrain wird wiedererwägungsweise auch für die Grundstücke Kat.-Nrn. 3611, 3608 und 797 genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon, 8634 Hombrechtikon, die Baurekurskommission II, das Verwaltungsgericht, das Bundesgericht, 1000 Lausanne 14 (P 326/1985), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Dezember 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller